

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 7 (1945)
Heft: 2

Artikel: Ein Kriminalprozess in der guten alten Zeit
Autor: Jungmann, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Kriminalprozess in der guten alten Zeit.

Von Carl Jungmann.

Sonntag, den 6. Februar 1775, wurde während des Vormittagsgottesdienstes beim Küfer Pius Wölflin in Rynach eingebrochen. Aus einem kleinen Kästchen in der Wohnstube nahmen die Diebe 24 Pfund 10 Schilling, aus dem Trog in der Kammer verschiedene Effekten (Kleidungsstücke, Wäsche, einen kleinen Fingerring, einen Rosenkranz, ein Gebetbuch usw.), aus dem Kamin in der Küche eine halbe Speckseite und aus dem Hofen neben dem Herdfeuer das Schweinefleisch, alles zusammen rund 80 Pfund bewertet, also 120, 150 Franken.

Als man von diesem Diebstahl im Dorfe hörte, fiel der Verdacht sofort auf zwei junge Burschen und ein Mädchen, die der eine der Dorfwächter mit einem Bündel vor seinem Hause hatte vorbeigehen sehen, Richtung Dornach. Der andere, von der Messe in Dornach-Brugg nach Rynach zurückkehrende Wächter hatte sie erblickt, wie sie «aus dem Gässlein zwischen seinem und des Meyers Haus» kamen und links abschwanken, als ob sie Münchenstein zustrebten. Ein dritter Rynacher, ein Seidenweber, der sein Haus um zehn Uhr verlassen hatte, um in die Stadt zu gehen, traf mit den Drei dort zusammen, wo die alte und die neue Baselstrasse zusammenstossen. Er ging mit ihnen bis zum Aeschentor, wo die beiden Buben mit dem Bündel längs des Stadtgrabens sich entfernten, während das Mädchen mit ihm in die Stadt ging. Als er am Abend nach Rynach zurückkehrte und von der Diebstahls Geschichte hörte, machte er sich mit dem Bestohlenen und drei andern Rynachern sofort auf den Weg, um die Verdächtigen zu suchen. Vom Aeschentor weg erkundigten sie sich allenthalben nach jungen Leuten mit einem Bündel und kamen so bei der Stampfe im Holee vorbei nach Allschwil, dann über Hegenheim nach Burgfelden, wo sie in später Nacht das Kleeblatt im Wirtshaus zum Engel entdeckten. Vom Geld war keine Spur mehr vorhanden, von den Effekten im Bündel noch ein Teil.

Der Hegenheimer Bannwart verhaftete die Drei, steckte die Buben in den Turm und das Mädchen in das nebenanliegende Gefängnis. Durch eine Lücke in der Verbindungstüre konnten sie sich verständigen und den Verteidigungsplan genau verabreden.

Das Bistum verlangte die Auslieferung der Uebeltäter. So kamen sie ins Schloss Birseck, wo das Verhör durch den Landvogt begann. Uebereinstimmend sagten sie aus, auf dem Wege nach Rynach sei ihnen ein Mann begegnet, der ihnen gegen einen bestimmten Lohn das Bündel nach Burgfelden zu tragen übergeben habe. Trotz der Widersprüche, in die sie sich im Laufe der Zeit verwickelten, blieben sie hartnäckig bei ihrer Behauptung, bis der Landvogt die Geduld verlor und mit Zustimmung des bischöflichen Hofrates durch eine Tracht Prügel der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen suchte. Der Wasenmeister von Zwingen musste zuerst dem Jüngeren die Hände binden und dann mit dem Farrenwedel Streiche auf den Rücken geben. Schon nach dem ersten Streiche schrie der Bube ganz erbärmlich und rief: «Ja, ich hab es getan». Nachdem ihm die Hände losgebunden waren, gab er eine wahrscheinlichere Darstellung des Vorganges, und die beiden andern bekannten nach längerem Zögern ohne Schläge, bis die Aussagen sich in der Hauptsache deckten.

«Dieses gottlose Pack», schrieb der Landvogt, «hat mich fünf Wochen lang in meinen Amtsgeschäften aufgehalten. Unter der Menge von Gefangenen, welche während unserer vieljährigen Amtsführung bei uns in Inquisition gestanden, haben sich keine von grösserer List und Bosheit befunden als diese Drei. Wenn dieses junge Diebsgesindel wiederum los und in die Welt kommen sollte, würde es dem Gemeinwesen weit gefährlicher als der in Solothurn hingerichtete Katzenbube».

Von den Dreien war der jüngste entschieden Anstifter und Rädelsführer gewesen. Vierzehn Tage vor der Tat hatte er den Küfer Wölflin gebeten, ihm für einen Batzen Brot zu geben. Da dieser bedauerte, seinem Wunsche nicht entsprechen zu können, bat er um Rüben für einen halben Batzen, gab einen kleinen Taler zum Wechseln und sah, dass und wo der Mann Geld hatte. Im Engel zu Burgfelden orientierte er die beiden andern über seine Entdeckung und rasch waren sie handelseinig. Nach festgelegtem Kriegsplan verliessen sie am Sonntag Morgen um sieben Uhr Burgfelden und kamen gegen neun Uhr, d. h. beim Einläuten in Rynach an. Der Jüngere brach durch das Kammerfenster ins Haus ein und öffnete den andern die Türe von innen. Wo das Geld und die fehlenden Effekten hingekommen waren, konnte nicht herausgebracht werden.

Sieben Wochen nach der Tat, am 25. April 1775, fällte das für Kriminalfälle zuständige Gericht in Pruntrut folgendes Urteil: Das Mädchen ist eine halbe Stunde lang mit der Aufschrift «Diebin» am Pranger öffentlich auszustellen, dann vom Scharfrichter mit einem ganzen Schilling, das ist mit 30 Rutenhieben, «auszustreichen», hernach zu brandmarken und nach geschworener Urfehde auf ewige Zeiten aus den bischöflichen Landen zu verweisen. Die beiden Buben sollen auf hundert und ein Jahr in die Galeeren als Ruderer geschickt werden.

Der Strafvollzug entbehrt nicht einer gewissen Komik. Die Theresia Wolkenstein aus Strassburg führte man nach Strafvollzug von Arlesheim an die Grenze, wo sie «zu künftigem Wohlverhalten» ermahnt wurde. Sowie sie «über dem Grenzstein auf baselstädtischem Boden sich befand», lud sie die Zuschauer durch entsprechende Gesten ein, ihren hinteren Körperteil zu küssen. Ein etwas später aus der Stadt herkommender Domherr meldete, er hätte das Mädchen mit einem jungen Kerl angetroffen, der es am Arm führte, «wobei sie zum öftern einander geküsst und gedrucket».

Die beiden Buben waren auf Birseck gefangen zu halten, bis sie zur Abbüssung der Galeerenstrafe nach Frankreich ausgeliefert werden konnten. Bereits am 2. Mai wollte der ältere, Heinrich Lapas, Selbstmord begehen. Er hatte sein Hemd der Länge nach zerrissen und die Stücke zu einem Strick gedreht, um sich, wie er auf Befragen des Wächters gestand, «an dem Kloben der Türe zu henken und sich solchergestalten von der Galeerenstrafe zu befreien, weil er zu Neapolis gesehen habe, wie hart solche sei, er also lieber sich selbst umbringen als warten wollen». Er wurde deshalb in das Malefikanthen-Stüblein gebracht, gefesselt an einen Block angeschlossen, Tag und Nacht bewacht, damit er sich kein Leid zufügen könne. Durch einen Kapuziner bat er inständig, man möge ihn, «wenn er keine Gnaden in Ansehung der Galeerenstrafe finden könne, zum Schwert verfallen.»

Der Landvogt ging sofort persönlich nach Hüningen, um sich mit dem Festungskommandanten wegen baldmöglichster Uebergabe der beiden Sträf-

linge zu verständigen. Für den Frühlingstransport der Galeerensträflinge war er zwei Tage zu spät gekommen, die nächste «Kette» würde erst im September abgeschickt, die beiden Sträflinge müssten am 26. September in Belfort übergeben werden, damit sie am folgenden Tage mit andern nach Brest abgehen könnten.

Die Buben bis Ende September, also fünf Monate lang im Schloss Birseck gefangen halten, das war eine bedenkliche Sache, nicht nur sehr kostspielig, sondern für die Untertanen «wegen der Wacht bei ihnen sehr beschwerlich». Darum erkundigte sich der Landvogt, ob und unter welchen Bedingungen die Beiden sofort übergeben werden könnten. Der Kommandant verlangte für jeden Gefangenen täglich 6¹/₂ Schilling, nämlich 4¹/₂ Schilling für die Kost, 1 Schilling für den Turmhüter und für Stroh, 1 Schilling für die Person, so den Zuber mit dem c. v. Unrat alle 24 Stunden austragen muss. Dazu kämen noch «zufällige Kosten» für den Fall, dass einer der Gefangenen erkrankte. Man hätte also im günstigsten Falle mit 100 Pfund zu rechnen.

Das tönte nicht sehr ermutigend. Der Kommandant fügte aber noch bei, «dass die mit seinem König alliierten Schweizerkantone ihre zur Galeerenstrafe verurteilten Uebeltäter in der Zwischenzeit, vor Abgehung der nächsten Kette, in die nächstgelegene königliche Festung, welche ihnen von dem Herrn Ambassador in Solothurn auf ihr diesfalls ablassendes Schreiben angewiesen werde, verschicken, allwo sie übernommen und auf Kosten des Königs verpflegt würden, als ob sie wirklich auf den Galeeren wären. Da nun das Fürstentum Basel nach der mit der Cron Frankreich errichteten Convention die nämlichen Rechte wie die Schweiz geniessen soll, so würde es vielleicht auf ein Schreiben von dem hochpreislichen Hofrat an hochgedachten Herrn Botschafter ankommen, dass der Hüninger Kommandant die zwei auf die Galeeren Verurteilten ebenso zu übernehmen den Auftrag bekommen könnte».

Am 5. Mai schrieb der Landvogt zu Handen des Hofrates seinen Bericht über das Ergebnis seiner Besprechung mit dem Hüninger Kommandanten. Am folgenden Morgen musste er aber noch die Mitteilung beifügen: «Heute früh, gegen vier Uhr, meldete der Amtsbote, dass der Heinrich Lapas sich von dem Block, an welchem er angeschlagen gewesen, losgemacht und fortgekommen sei.

Die Untersuchung ergab Folgendes: Für die Bewachung der Gefangenen wurden vom Amtsboten täglich zwei Untertanen aufgeboten, für den 5. Mai morgens 6 Uhr die zwei Oberwiler Sebastian Degen und Hans Sütterlin. Die beiden kamen nicht selbst zu diesem 24stündigen Fron-Wachtdienst. Der eine hatte in der vorherigen Nacht solche Bauchschmerzen, dass er winselte; der andere konnte als Ladendiener bei Müller in der Steinen nicht wegkommen. Sie schickten deshalb ihre Brüder, von denen der eine halb blind und halb närrisch, der andere ganz närrisch, ja blödsinnig war. Es waren das «gerade die zwei für den Wachtdienst am wenigsten tauglichen Untertanen», die vom Meyer zu Oberwil nicht einmal fähig erachtet wurden, die Dorfwacht zu übernehmen.

Statt um sechs, erschienen sie erst nach sieben Uhr. Der Amtsbote hatte Amtsgeschäfte halber schon vorher weggehen müssen, «ansonsten er dieselben nicht würde zur Wacht angenommen haben.» Nun, sie waren da und durften den angeschlossenen Gefangenen 24 Stunden lang nicht aus den Augen verlieren.

Der Intelligentere der Beiden, Hans Degen, ging etlichemal in den Hof hinunter, um frische Luft zu schöpfen, einmal auch auf die Brücke, um die an der Pfanne losgewordene Schraube anzuziehen. Während einer solchen Abwesenheit hiess der Gefangene den blödsinnigen Martin Sütterlin, ihm seinen Hut, seine Schuhe und sein Halstuch im Turme zu holen. Der tat das bereitwillig. Als Degen zurückkam, liess er diese Kleidungsstücke wieder in den Turm zurücktragen. Während seiner späteren Abwesenheit hiess der Gefangene den Sütterlin, ihm die Schuhe des anderen Gefangenen zu holen, «es friere ihn so stark an die Füsse». Sütterlin gehorchte und Degen scheint nichts bemerkt zu haben.

Um zwei Uhr nachts löschte Heinrich Lapas das Kerzenlicht aus und verlangte etwas später das Nachtgeschirr. «Als er gegen den Platz hinter der Tür gegangen, wo solches gestanden, habe derselbe die Türe aufgemacht und sei die Stiege hinuntergesprungen, ohne dass man die Ketten rasseln gehört. Er, Degen, habe sogleich den Lehenmann gerufen, dass er Licht bringe und ihm zu Hilfe komme; sie hätten aber den Entlaufenen nirgends mehr gesehen noch gehört, sondern derselbe sei schon über die Brücke hinunter gewesen, als er mit dem Lehenmann gekommen sei und ihn gesucht».

Die eigentlich Schuldigen waren die beiden Oberwiler, die ihre für den Wachtdienst untauglichen Brüder hergeschickt hatten, und der Amtsbote, der sie für den Wachtdienst angenommen und nicht kontrolliert hatte. Die beiden Oberwiler wurden «aufs strengste verwiesen», und jeder musste 24 Stunden lang bei Wasser und Brot im bürgerlichen Turm büssen, zudem blieben sie für alle aus der Flucht sich ergebenden Unkosten haftbar. Der Amtsbote soll einen scharfen Verweis bekommen und gemahnt werden, «zur Vermeidung schärferer Strafen, sogar Entsetzung seines Dienstes, seiner amtlichen Besorgung besser sich angelegen sein zu lassen.»

Der jüngere Gefangene, Simon Kayser, sass unterdessen im Gefängnis, um allein nach Frankreich abgeschoben zu werden. Am 13. Mai 1775 ersuchte der bischöfliche Hofrat den französischen Gesandten in Solothurn um Gratisübernahme dieses Verurteilten. «Durch einen Express» schickte er den Brief ab und war bereits am 15. Mai im Besitz der zusagenden Antwort, so dass er am 18. das Oberamt Birseck beauftragen konnte, wegen der Uebergabe des Sträflings mit dem Kommandanten von Hüningen in Verbindung zu treten. Nun wurde aber in diesen Tagen in Arlesheim ein neuer Fürst gewählt. Der Gewählte, Fredericus, fasste am 29. Mai bei «Anlass dero anheute angetretenen Regierung den gnädigen Entschluss», den zur Galeerenstrafe verurteilten Simon Kayser «wiederum auf freien Fuss zu stellen und selben ohne weitere Leibesstrafe zu entlassen». Er soll nach geschworener Urfehde und abgelegtem Eide, diesseitige hochfürstliche Lande unter Strafe des Meineides nicht mehr zu betreten, alsogleich frei werden.»

Am 22. Dezember des selben Jahres 1775 teilte das badische Oberamt Rötteln zu Lörrach dem Oberamt Birseck mit, Heinrich Lapas sei wegen Diebstahlsverdacht verhaftet worden. Er gebe sich als Krämer und als verheiratet aus; dessen angebliches Eheweib dürfte die mit Staupschlägen und Brandmal bestrafte Theresia Wolkenstein sein. Seine Auslieferung wurde angeboten. Die bischöfliche Hofkammer fällte daraufhin am 24. Dezember folgenden Entscheid: Aus Anlass der Fürstenwahl in Arlesheim ist der Mitschuldige Simon Kayser «aus höchsten Gnaden» entlassen worden. Auch Heinrich Lapas wäre

begnadigt worden, «wenn er sich mit der Flucht nicht davon gemacht haben würde. Bei solchen Umständen, da die Begnadigung mehr gedachten Lapas solcher gestalten entschlossen gewesen, so kann desselben angetragene Auslieferung nicht mehr angefordert werden. Dem badischen Oberamt Rötteln ist eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.»

Mit dieser versöhnlichen Geste endet der Tatsachenbericht. Die Akten liegen im Staatsarchiv Baselland zu Liestal und umfassen nicht weniger als 440 Grossoktav-Seiten. Wie sagt doch Schiller? Tintenklecksendes Säkulum.

Zwei Bemerkungen zu dieser Strolchengeschichte.

Auffallend ist das jugendliche *Alter der Angeklagten*. Sie zählten 15, 16 Jahre nach ihren eigenen Angaben. Der Landvogt schätzte sie allerdings zwei, drei Jahre älter, wodurch sie aber doch minderjährig blieben. Das Mädchen stammte aus dem Elsass, aus Strassburg, der ältere Bursche aus dem Trierischen, der jüngere aus dem Badischen. In dem berühmten Engel in Burgfelden hatten sie sich kennen gelernt.

Eine verwilderte Jugend, die sich derartig über die mit Recht und Sitte gegebenen Schranken hinwegsetzt, ist immer ein Zeichen tiefgreifender sozialer Schäden. Hier haben wir es mit einer Nachkriegserscheinung zu tun. Die beiden «europäischen Kriege» des 18. Jahrhunderts, der achtjährige von 1740—1748, dann nach achtjährigem «Frieden» der siebenjährige von 1756 bis 1763, hatten in den heimgesuchten Gebieten viele Sesshafte entwurzelt und die Jugend keine Wurzeln fassen lassen. Gross war die Zahl heimatloser Männer und Frauen mit kleinen und grossen Kindern, von Burschen und Mädchen, die in dem vom Kriege verschont gebliebenen Bistum herumzogen.

Vagabunden, Bettler und Strolche aller Art, «Lumpengesindel, Strolchengesindel», wie es in den Akten heisst, beschäftigten die Verwaltung immer wieder. Von Zeit zu Zeit veranstaltete sie Razzien, griff Dutzende, ja Hunderte und mehr auf einmal auf und stellte sie an die Grenze, nachdem sie ihnen mit Rutenschlägen noch einen Denkkzettel mit auf den Weg gegeben hatte. Was dem Polizeinetz entronnen war, flüchtete sich schleunigst in einen Nachbarstaat, um gelegentlich wieder zurückzukehren, wenn es dort nicht mehr sicher war. So wanderte das von Not und Elend geplagte Völklein wie gehetztes Wild von Land zu Land, sich selbst und andern zur Last. Man muss unsere drei Strolche in dieses Milieu hineindenken, unglückliche Opfer der Verhältnisse, Kriegskinder.

Auffallend ist weiterhin das *Strafmass*. Dass zwei minderjährige Burschen wegen eines Diebstahls zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurteilt werden konnten, widerspricht unbedingt unserem Denken und Fühlen. Zugegeben, die Gesellschaft musste sich schützen; das «Diebsgesindel» war zur Landplage geworden, energisches Vorgehen tat not. Zugegeben auch, dass es sich um Fremde, um «Eindringlinge» handelte, bei deren Beurteilung das Gefühl für Menschlichkeit die eisige Kälte der Rechtssätze nicht zu brechen vermochte. Der Generalprokurator beantragte die Strafe «nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karls des V.» (von 1550), den Uebeltätern «zu ihrer wohlverdienten Strafe, ändern aber zum Exempel».

Strafzweck war also neben der Sühne die abschreckende Wirkung auf andere, die Strafart dementsprechend festgelegt. Man stellte den einen Schuldigen mit einer entwürdigenden Inschrift auf der Brust an den Pranger, den

ändern mit dem Halseisen, einer Rute in der einen, einer brennenden Kerze in der andern Hand vor die Kirchentüre nach Schluss des Gottesdienstes. Am selben Plätzchen büsste das unverheiratete Elternpaar, die Mutter mit einem strohern Kränzchen, der Vater mit einem strohern Degen in der Hand, und wenn sich die Kirchenleute verlaufen hatten, wurden sie vom Amtsdienner durch das Dorf geführt. Einheimische Minderjährige erhielten Rutenstrieche vor dem Schulhaus bei Schulschluss. Fremden Buben, die ohne Pass und ohne Taufschein das Land durchstreiften, wurde die Hälfte des Kopfes kahl geschoren. Man schnitt das rechte Ohrläppchen weg oder schlitzte es. Schwerverbrecher wurden nicht nur enthauptet, sondern man flocht ihren Körper noch auf das Rad.

Um in der Beurteilung dieser bischöflichen Strafrechtspflege nicht ungerecht zu werden, muss man beachten, dass anderorts ebenso gestraft wurde. So lesen wir in der Hess'schen Biographie von Salomon Landolt, dem zürcherischen Landvogt von Greifensee: «Sein kategorischer Imperativ war der Stock. Mit diesem oder der Rute liess er ohne Ansehen der Person die Schuldigen züchtigen. Sollte eine solche Exekution öffentlich stattfinden, so wurde mit der Glocke dazu geläutet, was immer eine grosse Menge Zuschauer herbeilockte. Andere Sträflinge wurden an der Stud (Schandstuhl) ausgestellt und auf diese ein Zettel mit der Beschreibung ihres Vergehens, nach Landolts Konzept, angeheftet, oder sie wurden mit einem solchen Zettel auf der Brust in den verschiedenen Gemeinden zur Schau herumgeführt. Vagabunden und Gauner liess er die Haare hart am Kopf abscheren und dieselben über die Grenze bringen».

Wirkten diese Strafen abschreckend? Wohl eher verrohend, und was noch schlimmer war, das Ehrgefühl der Schuldigen wurde verletzt, vollständig vernichtet. Sie nahmen die Strafen hin wie ein Hund die Schläge, schüttelten sich, setzten sich wie unsere Theresia Wolkenstein mit einer entsprechenden Geste oder einem schlechten Witz darüber hinweg und hatten damit die Lacher auf ihrer Seite, d. h. die Strafen verloren ihren entwürdigenden Charakter, der Strafzweck wurde nicht erreicht.

Die Wirkung dieser Rechtsprechung auf das Volk, das für die Verurteilten immer wieder Partei ergreift, wenn es aus Schadenfreude nicht lacht, ist schwer feststellbar. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt das Verhalten der aus dem Volke stammenden untern bischöflichen Angestellten, denen der Strafvollzug übertragen wurde. So berichtet der Landvogt auf Birseck gelegentlich, der Turmwart füge «sich nur mit grösstem Unwillen dem Befehle, Landstreichern die ihnen zuerkannten Prügelstrafen zu verabfolgen» und zum Haarabschneiden wolle er sich «durchaus nicht gebrauchen lassen». Den Gefangenen Streiche zu geben, wenn sie auf ihren Lügen bestehen, dazu können wir «den Amtsboten, unsern Gerichtsdienner, nicht gebrauchen, obwohl er sonst den Landstreichern jezuweils die ihnen als Zivilstrafe zuerkannten Prügel anmisst; der Dorfbannwart oder ein anderer würde solches nimmermehr übernehmen, weil diese Prügel zur Erforschung der Wahrheit dienen sollen, folglich eine Art Tortur darstellen».

Autoritätsschwächend, respektzerstörend wirkten selbstverständlich Ungerechtigkeiten in der Strafzuteilung. In Rynach hatte sich ein fürstbischöflicher Beamter verfehlt. Ihn stellte man aber nicht wie andere mit einem strohernen Degen am Sonntagvormittag vor die Kirchentüre; denn das Amt

wäre dadurch entwürdigt worden, Ja, man ging so weit, einen Untertan der Amtsehrverletzung anzuklagen, weil er ihn mit einem dem Vergehen entsprechenden «Ehrentitel» bedacht hatte. Bei einer Schlägerei zwischen Arlesheimern und Rynachern wurde ein Rynacher getötet. Einer der drei schuldigen Arlesheimer, ein adeliger junger Herr, nahm die Schuld ganz auf sich, überzeugt, ihm werde deshalb kein Leid geschehen.

Die gute alte Zeit! Ja, inbezug auf Kultur im allgemeinen war das 18. Jahrhundert entschieden eine glänzende Periode. Indes, Träger dieser Blüte kulturellen Lebens war eine dünne Oberschicht, die sich zwar mit väterlicher Liebe des gemeinen Volkes annahm, aber unbedingten Gehorsam verlangte und es mit der Zuchtrute fest im Zügel hielt ohne Rücksicht auf Ehrgefühl und Menschenwürde der Untertanen. Die «Criminalia des Oberamtes Birseck» (Staatsarchiv Baselland Nr. 654—659) beleuchten blitzlichtartig die sozialpolitischen Verhältnisse im Fürstbistum Basel und machen verständlich, dass der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch hier zündend wirkte und zu einer vollständigen Aenderung der Staatsform führte.

Strafurteile aus der guten alten Zeit.

Mitgeteilt von Ernst Baumann.

Im Anschluss an die vorstehende Kriminalgeschichte möchte ich einige Strafurteile aus dem 17.—19. Jahrhundert mitteilen. Sie stammen mit Ausnahme des ersten alle aus dem einstigen Archiv des Amtsgerichts Dornach. Deutlich geht daraus hervor, dass die Strafen auf andere abschreckend wirken sollten. Welch verderbliche Folgen die Verletzung des Ehrgefühls für den Schuldigen haben konnte, zeigt Franz von Sonnenfelds Erzählung «Der Grosstöckli» (Für die Heimat 1941, 11 ff).

1617 16. Januar lässt der Rat zu Solothurn an den Vogt auf Dorneck schreiben: Niklaus Wickhli von Seewen, der seinen Vater misshandelt hat, wird acht Tage bei Wasser und Brot auf Dorneck eingetürmt und muss eine Busse von 100 Pfund bezahlen. Es wird zudem verordnet, dass er «Sontag nechstkünftig, ein brennende Wachkertzen in der Hand tragende, umb die Kirchen (jedoch nitt den Weg, wie man processionaliter umb die Kirchen pflegt zu gehen) eintzig zuo Sewen gange. Demnach nach verrichtem Umgang vor dem Altar in der Mitten dess Chors, allewil das Ampt heiliger Mess wahren thuot, nider kneuwe, nach dem Ampt heiliger Mess vor seinem Vatter uff die Kneuw niderfalle undt ihne wegen seiner Misshandlung öffentlich umb Verzüchung pitte». (Ratmanual 121, 17 f).

1789 18. November, Rat zu Solothurn an Vogt auf Dorneck: Er soll die Katharina Meyer von Zell im Wiesental, die wiederholt gestohlen hat, «ein Stund lang an Pranger stellen, brantmarken und unter Betrohung der Schwertstraf sowohl von Stadt als Landen als gesamter Eyds-genossenschaft verweisen lassen». (Oberamtsmanual 1789, 434).

1791 13. Mai, Rat zu Solothurn an Vogt auf Thierstein: Er soll den drei verdächtigen Weibspersonen Anna Barbara Schlüssel von Zizers, Frau eines in kaiserlichen Diensten stehenden Soldaten, Maria Anna Moritz von Gebwiler und Maria Anna von der Weid von Freiburg i. Ue., welche auf dem